

Vontobel 3a Vorsorgestiftung

Gebührenreglement

1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde sowie Art. 4.3 des Vorsorgereglements der Vontobel 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebührenreglement.

2. Bankgebühren

Die Gebühren für die Bank Vontobel AG werden von der Bank Vontobel AG erhoben und quartalsweise dem Vorsorgedepot direkt belastet. Die Berechnung erfolgt auf dem durchschnittlichen Vorsorgekapital.

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung Gebühren gemäss den jeweils gültigen Preisen und Konditionen, welche dem Kunden sowie dem einzelnen Vorsorgenehmer in geeigneter Form mitgeteilt werden. Die Bank behält sich vor, diese Preise und Konditionen jederzeit unter Mitteilung an den Kunden sowie an die einzelnen Vorsorgenehmer zu ändern.

3. Stiftungsgebühren

3.1. Vorbezug / Verpfändung Wohneigentum

Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 100 (exkl. MwSt.)
Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz im Ausland	CHF 100 (exkl. MwSt.)
Verpfändung pro Fall	CHF 50 (exkl. MwSt.)

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, u.a. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen, sind durch den Vorsorgenehmer zusätzlich zu tragen.

Stiftungsgebühren im Zusammenhang mit Vorbezug und Verpfändung werden dem Vorsorgenehmer separat in Rechnung gestellt.

3.2. Scheidung

Scheidung pro Fall	CHF 100 (exkl. MwSt.)
--------------------	-----------------------

Stiftungsgebühren im Zusammenhang mit einer Scheidung werden dem Vorsorgenehmer separat in Rechnung gestellt.

4. Gebühren Dritter

Dritte (wie bspw. Vermittler) können für ihre Dienstleistungen Gebühren nach Massgabe der anwendbaren separaten vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorsorgenehmer erheben.

5. Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt gemäss Stiftungsratsbeschluss per 27. Oktober 2020 in Kraft.